

# TEIL B - TEXT

DIE IN DER PLANAUSSFERTIGUNG DARGESTELLTEN SICHTDREIECKE SIND VON JEDLICHEM BIEWUCHS ÜBER 0.70 m HÖHE UND SICHTBEHINDERNDEN EINZÄUNUNGEN FREIZUHALTEN, MIT AUSNAHME DER ZU ERHALT.BÄUME.

FÜR DIE ERMITTLUNG DER GRZ. UND GFZ. SIND DER BAUGRUNDSTÜCKS-FLÄCHE NACH § 19 (3) BAU.NVO. FLÄCHENANTEILE IM SINNE DES § 9 (1) NR. 11, 12 UND 13 B.BAUG. HINZUZURECHNEN.

FÜR DIE BAULICHEN ANLAGEN WERDEN DIE DACHFORMEN UND -MATERIALIEN WIE FOLGT FESTGESETZT FÜR DIE FLÄCHEN ,WR / g / II' UND ,WR / o / II' : SATTELDACH, DN. 30 - 46°, DUNKLES MATERIAL — AUSNAHMEREGLUNG FÜR ,WR / o / II' AUCH FLACHDACH MIT BEKIESUNG.

FÜR DIE PLANSTRASSEN ,F'+,G', FÜR DIE WOHNWEGE ,C'+,E'+,H' : SATTEL- UND WALMDACH, DN. 30 - 40°, DUNKLES MATERIAL.

FÜR DIE PLANSTRASSE ,D', FÜR DEN WOHNWEG ,I' : FLACHDACH MIT BEKIESUNG, ALS AUSNAHME AUCH SATTELDÄCHER. DIE ENTSCHEIDUNG ERFOLGT IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH § 31 ABS.1 B.BAUG.

Angefertigt:

Schleswig, den 9. Apr. 73

i.V. Schraf

Offentl. best. Verm.-Ing.